

Kann der Consum auch nur auf kurze Zeit verkleinert werden, so werden die Verhältnisse in ihr naturgemäßes Geleis zurückkehren; das ist aber nur durch Zusammentreten und gemeinschaftliches Verfahren zu erzielen.

Leipzig, im Juni 1857.

#### Ein Papier-Consument.

Ueber denselben Gegenstand enthält die Deutsche Allgem. Zeitung 1857, Nr. 135 den nachstehenden Artikel, welcher den Ansprüchen der bei der Frankfurter Versammlung betheiligten Papierfabrikanten energisch entgegentritt; mit dem Inhalte desselben dürfte man sich vom buchhändlerischen Standpunkte aus wohl vollständig einverstanden erklären.

Berlin, 11. Juni. Die National-Zeitung macht heute auf einen Punkt aufmerksam, der in der That alle Beachtung verdient. Sie spricht nämlich von den Versammlungen, welche die Papierfabrikanten jetzt abhalten, um den Preis des Papiers nach ihrem Belieben zu erhöhen. Wenn Handwerksgefelln oder sonstige Arbeiter zusammentreten, um eine Erhöhung des Verdienstes zu erzielen, so ist gleich die Polizei dahinter; wenn aber reiche Fabrikanten zusammentreten, um über eine ganz unverhältnißmäßig größere Erhöhung ihres Gewinns zu berathen und zu beschließen, so kann das ruhig geschehen. Allerdings gibt es bei den Vereinigungen der Handwerksgefelln polizeiliche Bedenken ganz eigener Art, die bei den Versammlungen der Papierfabrikanten nicht obwalten; dafür treten bei diesen Letztern aber wieder ganz andere Momente hervor, welche die Aufmerksamkeit, wenn auch natürlich nicht der Polizei, so doch der Staatsregierung in hohem Grade auf sich ziehen müßten. Man hat den Papierfabrikanten einen doppelten Schutz gewährt, einmal durch einen hohen Eingangszoll auf eingehendes ausländisches Papier, und sodann durch einen nicht unbedeutenden Ausfuhrzoll auf Lumpen. Hiermit aber nicht zufrieden, thun die Fabrikanten noch ein Uebrigcs. Sie benutzen den Schutz, der ihnen gegeben ist, um zu thun, was sie wollen. Einer Concurrenz unter sich geben sie nicht Raum, sie vereinigen sich zu einem gemeinsamen Handeln und wandeln so, indem sie die Preise nach Belieben dictatorisch bestimmen, den ihnen ertheilten Schutz in ein Monopol um, welchem sich die Bevölkerung unterwerfen muß. So betragen die neuesten Erhöhungen der Papierpreise wieder 10, 15 und 20%, je nach der Qualität. Gleich das nicht, fragen wir jeden vernünftigen Menschen, ganz einer Steuer, die von diesen Leuten auf das Volk ausgeschrieben wird? Man schreit nach einer Herabsetzung der Eisenzölle, und ganz gewiß auch mit dem vollsten Recht; man verwirft die Salzsteuer, um das Volk nicht zu drücken, und auch das ganz gewiß mit dem vollsten Recht. Ist es aber nicht eine schreiende Anomalie, wenn solchen gesunden Bestrebungen gegenüber es andererseits einer gewissen Classe von Fabrikanten noch gestattet sein soll, zusammentreten, um einen kaum minder unentbehrlich gewordenen Verbrauchsgegenstand, als es Eisen und Salz sind, nach Belieben um 10—20% höher im Preise zu stellen? Das hat doch gewiß der Sinn des Schutzes nicht sein sollen, den die Regierung der Papierfabrikation angeheißen lassen wollte. Das ist ein schreiender Mißbrauch des gewährten Schutzes, das ist eine Umwandlung desselben in ein Monopol, oder es ist am Ende gar noch mehr, denn es ist eine, wenn auch von der Regierung natürlich nicht beabsichtigte, dictatorische Gewalt zur Besteuerung der Consumenten, welche das ganze Volk sind, damit verbunden. Die Phrase, daß der unerhörte Aufschlag durch eine Steigerung im Preise der Hadern herbeigeführt worden wäre, ist eben nur eine Phrase, denn es ist auch bei den erhöhten Preisen der Lumpen noch immer 10% bei der Fabrikation verdient worden. Wir haben es darum unter allen Umständen mit einem schreienden Mißbrauch des gewährten Schutzes zu thun, und wir

denken, daß diese Vorkommnisse doch wohl ganz geeignet sein dürften, die Regierung über den Charakter auch dieses „Schutzes“ einigermaßen bedenklich zu machen. Warum soll das consumirende Volk dem Belieben der Fabrikanten anheim gegeben sein, wenn es die Unmassen von Papier, die es verbraucht, von England \*) um ein Bedeutendes billiger und dabei auch wohl noch besser in Qualität beziehen kann? Oder ist es etwa nöthiger, daß die Fabrikanten auf Kosten des Volks reich werden, als daß das Volk Dasjenige, was es braucht, billig einkaufe? Wir sind aber auch der festen Ueberzeugung, daß auch unsere Fabrikanten, wenn die Schutzölle auf Lumpen und fertiges Papier einmal gefallen wären, auch ihrerseits schon billiger würden fabriciren können.

#### Antwort auf die Rechtsfrage in Nr. 64 d. Bl.

Eine richtige Entscheidung über die rechtlichen Folgen der laut Circular der Herren v. Rohden u. Bruhn vom 1. Juli 1852 ohne nähere Bezeichnung auf fünf Jahre übernommenen Garantie kann lediglich durch Beantwortung der Frage gewonnen werden, ob jene Garantie für die Handlung M. Bruhn in Schleswig, gleichviel wer der Besitzer derselben sein möge, oder vielmehr für Herrn Appuhn, als Besitzer dieser Handlung, übernommen worden ist? Im ersteren Falle ist klar, daß der vor Ablauf der fünf Jahre erfolgte Wechsel in der Person des Handlungs-Inhabers keinerlei Einfluß auf die rechtliche Fortdauer der Garantie üben kann; im anderen Falle war die Garantie erloschen, als Herr Appuhn aufhörte, Besitzer der bezeichneten Handlung zu sein.

Da für die Beurtheilung dieser Principalsfrage kein anderes positives Moment gegeben ist, als das im Börsenblatt enthaltene Verkaufsinserat selbst, welches von der Anzeige der Garantie-Uebernahme begleitet wird, so muß die formelle Fassung dieser Gesamtanzeige maßgebend sein.

In dieser Anzeige folgt auf die Mittheilung von der käuflichen Ueberlassung der Handlung an Herrn Appuhn zunächst eine nähere, rühmende Bezeichnung der vormaligen Thätigkeit, persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften desselben; und hierauf die Bitte: dem neuen Besitzer das der Firma bis dahin bewiesene Vertrauen zu schenken, unter schließlichem Hinzufügen, daß sowohl die v. Rohden'sche, als die Schwetschke'sche Handlung „die Garantie“ übernehmen.

Ist man nun unwillkürlich versucht, die hier unbestimmt ausgesprochene Garantie dahin zu ergänzen: „daß die hier bezeichnete Persönlichkeit das Vertrauen, welches mit Bezugnahme auf die berührten Eigenschaften für dieselbe angesprochen wird, in der That rechtfertigen werde“, so läßt sich diese Garantie von der Person des Herrn Appuhn um so weniger trennen, als in dem hier vorliegenden Falle eines sog. qualificirten Mandats, wo vor dem Bestehen irgend eines (sachlich begrenzten) Schuldverhältnisses Garantie übernommen wird, diese Garantie erst dadurch einen natürlichen Stützpunkt gewinnt, daß für die Handlungen einer bestimmten Person eingestanden wird.

Kann demnach eine Garantie durchaus nur für die Person des Herrn Appuhn angenommen werden, so bedarf es dafür, daß der generelle Ausdruck „Garantie für die nächsten fünf Jahre“ nicht dennoch zu Ungunsten der Herren v. R. u. B. gedeutet werden darf, einer weiteren Ausführung um so minder, als überhaupt, wenn der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts — hier die Verbindlichkeiten des Herrn Appuhn als Inhabers der Handlung M. Bruhn in Schles-

\*) Frankreich und die Schweiz haben noch wohlfeilere Papierpreise als England, — wohl auch Belgien.